



Prot. Nr. PH/SuG/32.05.11/476574

Bozen, 30. August 2011

Bearbeitet von:
Dr. Eva Brunnbauer
Dr. Marta Herbst

An die
Direktorinnen und Direktoren
aller Oberschulen

An die
Direktorinnen und Direktoren
aller gleichgestellten Oberschulen

Rundschreiben Nr. 32

Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Oberschulen des Landes

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

die Südtiroler Landesregierung hat am 4. Juli 2011 den Beschluss Nr. 1020 zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an den Oberschulen des Landes genehmigt.

Mit diesem Rundschreiben wird, wie im Artikel 8, Absatz 2 des Beschlusses vorgesehen, die Form der Bewertung der Fächer am Ende des ersten Semesters geregelt.

Zusätzlich folgt ein Überblick über die wichtigsten Inhalte und Neuerungen betreffend die Bewertung der Schülerinnen und Schüler in der Oberschule.

1. Regelung betreffend die Form der Bewertung der Fächer am Ende des ersten Semesters:

Auf Antrag des Landesschulrates, der von der Landesregierung angenommen wurde, ist im Artikel 8, Absatz 2 des Beschlusses der Landesregierung vom 4. Juli 2011, Nr. 1020, vorgesehen, dass die Schulumtsleiter für die Schulen ihrer Zuständigkeit mit Rundschreiben jene Fächer festlegen, „deren periodische Bewertung durch eine einzige Ziffernote erfolgt, sowie jene Fächer, deren periodische Bewertung getrennt durch eine eigene schriftliche, mündliche und/oder praktische Note erfolgt“.

Für **alle Gymnasien** und **alle Fachoberschulen** deutscher Sprache wird hiermit festgelegt, dass im Schuljahr 2011/2012 **in allen ersten Klassen** die Bewertung **aller Fächer** am Ende des ersten Semesters oder der vorgesehenen Bewertungsabschnitte, gleich wie am Jahresende, **nur mit einer einzigen Ziffernote** erfolgt!

2. Überblick über die wichtigsten Inhalte und Neuerungen

Mit **Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11**, wurden im Artikel 12 folgende Punkte festgelegt:

- Für die **Gültigkeit** und die Bewertung **eines Schuljahres** an den Gymnasien und Fachoberschulen ist es erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler an **mindestens drei Vierteln des persönlichen Jahresstundenplans** teilnehmen. Auf der Grundlage von Kriterien des Lehrerkollegiums kann der Klassenrat trotzdem bewerten, falls eine angemessene Anzahl an fundierten Bewertungselementen vorliegt. Diese Regelung gilt im Schuljahr **2011/2012 bereits für alle Klassen** der Oberschulen.



- Der **Klassenrat** ist **aufgrund der vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien zuständig für:**
 - die Bewertung der Lernerfolge in der verpflichtenden Unterrichtszeit und im Wahlbereich
 - die Bewertung des Verhaltens der Schülerinnen und Schüler
 - die Bescheinigung der erworbenen Kompetenzen
 - die Versetzung in die nächste Klasse oder in den nächsten Bildungsabschnitt.
- Der Klassenrat bewertet **auf der Grundlage**
 - der Rahmenrichtlinien des Landes
 - der vom Lehrerkollegium festgelegten allgemeinen Kriterien und
 - der von der Landesregierung definierten, allgemeinen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen laut Beschluss Nr. 1020/2011.

Der von der Landesregierung am 4. Juli 2011 gefasste **Beschluss Nr. 1020** sieht folgende allgemeine und verfahrensrechtliche Bestimmungen vor:

Gültigkeit: Der Beschluss wird umgesetzt

- ab dem Schuljahr 2011/2012 in den ersten Klassen,
- ab dem Schuljahr 2012/2013 in den ersten, zweiten und dritten Klassen,
- ab dem Schuljahr 2013/2014 in den ersten, zweiten, dritten und vierten Klassen,
- ab dem Schuljahr 2014/2015 in den Klassen der Gymnasien, Fachoberschulen.

Die Bewertung nimmt Bezug auf

- die geltenden Rahmenrichtlinien des Landes,
- die Schulcurricula und

erstreckt sich auf

- alle Fächer und
- alle weiteren didaktischen Tätigkeiten im Rahmen der gesamten Unterrichtszeit.

Das Lehrerkollegium beschließt Kriterien und Formen für die Beobachtung und Dokumentation

- des Verhaltens,
 - des Erwerbs der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil und
- allgemeine Kriterien und Verfahrensregeln für die**
- Gültigkeit des Schuljahres,
 - Bewertung des Verhaltens,
 - Bewertung der Lernerfolge der Schülerinnen und Schüler in den Fächern,
 - Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote,
 - Bewertung der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil,
 - Bewertung des Wahlangebots.

Die Lehrpersonen

- bewerten während des gesamten Schuljahres die Lernprozesse, die erworbenen Kompetenzen, Fertigkeiten und Kenntnisse,
- nehmen eine angemessene Anzahl von Bewertungen vor und vermerken diese in den einschlägigen Dokumenten der Schule, damit die periodische und Jahresbewertung der Schülerinnen und Schüler eindeutig begründet werden kann,
- berücksichtigen bei der Bewertung alle verschiedenen Kompetenzbereiche, wie sie von den Rahmenrichtlinien des Landes vorgesehen sind,
- stützen sich auf schriftliche, grafische, mündliche und/oder praktische Leistungserhebungen und andere geeignete Bewertungselemente,
- nutzen geeignete Methoden und Instrumente,
- beobachten und dokumentieren regelmäßig
 - das Verhalten der Schülerinnen und Schüler und
 - den Erwerb der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil.

**Die Bewertung der Fächer**

- erfolgt mit Ziffernnoten **und zwar wird im Beschluss die Empfehlung ausgesprochen, nur die Noten von 4 bis 10 zu verwenden!**
- Zur Bewertung der Fächer am Ende des ersten Semesters **siehe Punkt 1 dieses Rundschreibens.**

Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote

- fließt in die Fächer ein **oder**
- erfolgt getrennt und in diesem Fall
 - nur am Jahresende
 - durch eine einzige Ziffernnote **oder**
 - in beschreibender Form,
- laut Kriterien und Beschluss des Lehrerkollegiums in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum.
- Die Bewertung der fächerübergreifenden Lernangebote wird im Bewertungsdokument angeführt

Die Bewertung der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil erfolgt

- nur am Jahresende,
- in beschreibender Form,
- laut Kriterien des Lehrerkollegiums und in Übereinstimmung mit der Planung im Schulcurriculum und
- wird im Bewertungsdokument angeführt.

Die Bewertung des Wahlangebots erfolgt

- in beschreibender Form laut Kriterien des Lehrerkollegiums und
- wird im Bewertungsdokument angeführt.

Die Versetzung in die nächste Klasse und Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt bei

- Bewertung **von mindestens sechs Zehnteln**
 - in allen Fächern und
 - im Verhalten.
- Nicht versetzungsrelevant sind die Bewertungen
 - der fächerübergreifenden Lernangebote
 - der übergreifenden Kompetenzen laut Bildungsprofil
 - im Wahlbereich
 - im Fach Katholische Religion.
 - Diese Bewertungen werden als Teil des gesamten Lernfortschrittes bei der Schlussbewertungskonferenz mit berücksichtigt und gelten ab der 3. Klasse als zusätzliche Elemente bei der Zuweisung des Schulguthabens.

Im Beschluss sind weiters geregelt: die Zusammensetzung des Klassenrats bei der Bewertung, die Bewertung der Schülerinnen und Schüler mit „Funktionsdiagnose“, mit „Funktionsbeschreibung“ und mit Migrationshintergrund sowie der Schülerinnen und Schüler, die zeitweilig eine Oberschule mit anderer Unterrichtssprache in Südtirol besuchen.

Schließlich wird noch auf die Bereiche hingewiesen, die mit getrennten Beschlüssen der Landesregierung festgelegt werden: Die Modalitäten für die Bewertung der Schülerinnen und Schüler, die ein Schuljahr im Ausland absolvieren, für die Durchführung der Maßnahmen betreffend das Nachholen von Lernrückständen, die Regelung der Eignungs- und Ergänzungsprüfungen, die Kriterien für die Anerkennung von Bildungsguthaben und für die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen sowie Regelungen für die Versetzung von Schülerinnen und Schülern in Schulen mit besonderer Gliederung des Unterrichts. Auch die Regelung über die Bescheinigungen der erworbenen Kompetenzen wird mit getrenntem Beschluss der Landesregierung erfolgen. Den vollständigen Beschluss finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter | Ressortdirektor
Dr. Peter Höllrigl

Anlage